

28. II. 1915.

Die Errichtung der Kriegsgetreideverkehrs-anstalt.

Wien, 27. Februar.

Die neue Organisation, welche für die Aufteilung der Getreide- und Mehlvorräte im Kriege durch den Staat geschaffen wird, ist heute errichtet worden. Sie führt die Firma Kriegsgetreideverkehrsanstalt, ist nicht als Aktiengesellschaft gedacht und wird als Kaufmann beim Wiener Handelsgerichte protokolliert werden. Heute wird in einer Verordnung des Gesamtministeriums die Errichtung der Gesellschaft verfügt und gleichzeitig ihr Statut veröffentlicht. Nach diesem Statut hat die Gesellschaft Getreide und Mehl zu kaufen, zu übernehmen und für dessen Vermahlung und Versendung Sorge zu tragen. Die Gesellschaft ist unter Staatsaufsicht. An ihrer Spitze stehen ein Präsident und drei Vizepräsidenten, die vom Minister des Innern ernannt werden. Dem Präsidium steht eine Verwaltungskommission zur Seite, die aus sachmännischen Mitgliedern zusammengesetzt ist und ein beratendes Gutachten abzugeben hat. Ferner wird ein Beirat aus sachkundigen Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens in den einzelnen Kronländern bestellt. Für die Gesellschaft wird ein Direktor ernannt, dem das erforderliche Personal beigegeben wird. Die Gebarung der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und derart einzurichten, daß die Ausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden. Ein eventueller Abgang fällt dem Staate zur Last. Der Staat leistet Vorschüsse, die nach dem Wechselzinsfuß der Notenbank zu verzinsen sind. Die Verordnung des Gesamtministeriums, durch welche die Kriegsgetreideverkehrsanstalt errichtet wird, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die zur geschäftlichen Durchführung der Aufteilung der verfügbaren Vorräte an Getreide und Mahlprodukten bestimmte Getreideverkehrsanstalt führt die Firma "Kriegsgetreideverkehrsanstalt" und hat ihren Sitz in Wien. Sie hat den Charakter einer juristischen Person und ist als Kaufmann beim Handelsgerichte in Wien zu protokollieren.

§ 2. Die Gebarung der Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. Sollte sich dessenungeachtet ein Abgang ergeben, so wird er vom Staate gedeckt werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben der Anstalt werden in einem vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassenden Statut festgesetzt.

Statut der Kriegsgetreideverkehrsanstalt.

§ 1. Aufgaben: Die im Sinne des § 26 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915 und der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1915 errichtete Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Wien hat folgende Aufgaben: Sie hat die Vorräte an Getreide und Mahlprodukten, deren geschäftliche Aufteilung sie durchzuführen hat, durch freihändigen Ankauf an sich zu bringen und diese sowie die im Wege der Enteignung ihr überwiesenen Vorräte zu übernehmen. Sie hat dafür zu sorgen, daß die von ihr übernommenen Getreidevorräte sachgemäß gelagert und behandelt werden. Sie hat für die Vermahlung Sorge zu tragen. Ferner hat die Anstalt für die Versendung des zur Aufteilung bestimmten Mehles oder Getreides gemäß den Weisungen der staatlichen Behörden an die Orte des Verbrauches und für die entgeltliche Abgabe zu sorgen. Es steht der Regierung frei, der Anstalt noch weitere Aufgaben zuzuweisen.

§ 2. Staatsaufsicht. Die Anstalt steht unter staatlicher Aufsicht, die unmittelbar vom Minister des Innern oder durch die von ihm einvernehmlich mit den beteiligten Ministern ernannten Regierungskommissäre ausgeübt wird. Die Regierungskommissäre sind berechtigt, Verfügungen der Anstalt so lange zu suspendieren, bis vom Minister des Innern eine Entscheidung getroffen wird.

§ 3. Präsidium. Die Leitung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt obliegt dem Präsidenten. Der Präsident sowie die zu bestellenden drei Vizepräsidenten werden vom Minister des Innern ernannt und abberufen. Der Präsident leitet die gesamte Geschäftsgebarung und vertritt die Anstalt nach außen. Er führt in der Verwaltungskommission und im Beirat den Vorsitz, er beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratungen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt der von ihm bestimmte Vizepräsident in die Leitung der Geschäfte.

§ 4. Verwaltungskommission. Bei Durchführung der Aufgaben der Anstalt steht dem Präsidenten eine Verwaltungskommission beratend zur Seite, die aus den Vizepräsidenten, den Regierungskommissären und aus sachmännischen Mitgliedern besteht, die vom Präsidenten der Anstalt ernannt und entbunden werden. Diese letzteren müssen ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben. Die Stellen sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission sowie jene des Präsidenten sind Ehrenämter; diese Funktionäre erhalten jedoch für Reisen im Dienste der Anstalt — soweit sie nicht aktive Staatsbeamte sind — den Ersatz von Fahrtauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates. Jene Mitglieder der Verwaltungskommission, die nicht Staatsbeamte sind, haben zu geloben, an der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt stets nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken und das dienstliche Geheimnis streng zu wahren. Das Ergebnis ist von den Mitgliedern des Präsidiums in die Hand des Ministers des Innern, von den übrigen Mitgliedern in die Hand des Präsidenten abzulegen.

§ 5. In der Verwaltungskommission sind jene Gegenstände zu beraten, die vom Präsidenten bestimmt werden oder für die es von einem Regierungskommissär verlangt wird. Es ist dem Präsidenten überlassen, einzelnen Mitgliedern der Kommission ständige Referate zu übertragen.

§ 6. Direktion. Zur Ausführung der nach den Weisungen des Präsidenten nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Geschäfte der Anstalt wird ein Direktor bestellt, dem das erforderliche Personal beigegeben wird. Die Erteilung der Procura erfolgt durch den Präsidenten nach Anhörung der Verwaltungskommission.

§ 7. Firmamäßige Zeichnung. Die Firma der Anstalt wird in der Weise gezeichnet, daß dem geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Wortlaut der Firma die Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums oder eines Mitgliedes des Präsidiums und eines Prokuristen beigelegt wird. Die Anstalt führt in ihrem Siegel den kaiserlichen Adler.

§ 8. Finanzielle Gebarung. Die Anstalt erhält zur Durchführung ihrer Ausgaben fallweise staatliche Vorschüsse, die nach dem für den Wechselkompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank geltenden Satz zu verzinsen sind. Die näheren Bestimmungen über die Art der Anweisung und Abrechnung der Vorschüsse trifft der Finanzminister.

§ 9. Ein Wechselkredit darf von der Anstalt nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Erfordernis an Zinsen und Provision niedriger ist, als der Wechselzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Ueber Art und Höhe der Wechselverbindlichkeiten der Anstalt ist dem Finanzminister fortlaufend Bericht zu erstatten.

§ 10. Rechnungslegung und Berichterstattung. Die Anstalt hat dem Minister des Innern über dessen Verlangen über ihre Geschäftsgebarung jederzeit Rechnung zu legen und über den Stand ihrer Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

§ 11. Der Beirat. Für die Anstalt wird ein Beirat bestellt, der aus sachkundigen, mit den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Kronländern und Ländern vertrauten Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens zusammengesetzt wird. Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister des Innern ernannt. Der Beirat wird nach Bedarf einberufen. Er hat über die vom Präsidenten zur Beratung gestellten Fragen der allgemeinen Geschäftsführung der Anstalt Gutachten abzugeben und kann in solchen Fragen auch selbständig Vorschläge erstatten. Die Mitgliedschaft des Beirates ist ein Ehrenamt. Auswärtige Mitglieder des Beirates erhalten den Ersatz von Fahrtauslagen sowie Diäten in derselben Höhe wie die Mitglieder des Landwirtschaftsrates.

§ 12. Auflösung der Anstalt. Ueber die Auflösung der Anstalt werden vom Minister des Innern die erforderlichen Verfügungen getroffen werden.